

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom....
gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
(GKG)
in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW)**

**zwischen den Städten und Gemeinden
Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen,
Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden
(nachfolgend „Städte und Gemeinden“)**

**sowie dem Kreis Coesfeld
(nachfolgend „Kreis“)**

**über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des
Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des
kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen**

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderabfallentsorgung schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung, den Transport und die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenen gefährlichen Abfälle gem. § 3 (1) Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aus Haushaltungen sowie entsprechende Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ab dem 01.01.2011 kostengünstig zu gewährleisten und durch ein geeignetes Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

**§ 1
Aufgabenübernahme, Zweck**

1. Der Kreis übernimmt ab dem 01.01.2011 die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW den Städten und Gemeinden obliegende Aufgabe der Sammlung und des Transportes von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld überlassen werden, in seine Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung, Transport und Entsorgung gemäß Absatz 1 durch einen Dienstleister zu gewährleisten.

§ 2

Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

1. Der Kreis wird die für eine ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung erforderlichen Verträge mit dem Dienstleister – soweit rechtlich erforderlich – einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
2. Soweit erforderlich, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverstand hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden.

§ 3

Grundsätze der Ausschreibung

1. Der Kreis wird das Vergabeverfahren im eigenen Namen und für das Gebiet sämtlicher Städte und Gemeinden durchführen.
2. Die Leistung wird als Ganzes vergeben. Davon unabhängig sollen für die Teilleistungen Sammlung und Transport Preise für die einzelnen Gemeindegebiete abgefragt werden.
3. Der Zuschlag erfolgt auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot.
4. Die Leistung soll für höchstens 8 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 4

Überwachung der Vertragserfüllung des Dienstleisters

1. Der Kreis überwacht die Erfüllung des Vertrages mit dem Dienstleister. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Städte und Gemeinden unterstützen den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dienstleisters im Bereich der Sammlung und des Transportes jeweils bezogen auf ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet selbst überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigen. Sie sind jeweils auf ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet bezogen berechtigt, den Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirken bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Infos hinsichtlich Sammeltagen, Standorten oder Standzeiten, Bearbeitung von Beschwerden der Bürger in Absprache mit dem Kreis für ihr Gemeindegebiet eigenständig mit.
3. Die Städte und Gemeinden stellen dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 5 Kosten der Dienstleistung

1. Die Städte und Gemeinden und der Kreis erheben weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für die ihnen obliegenden Leistungen gegenüber den Gebührenschuldern.
2. Der Dienstleister wird vom Kreis vertraglich verpflichtet, seine Rechnungen für die Teilleistungen Sammlung und Transport direkt an die Städte und Gemeinden bezogen auf das jeweilige Stadt- bzw. Gemeindegebiet sowie für die Teilleistung Entsorgung jeweils an den Kreis zu richten. Er wird darüber hinaus verpflichtet, jeweils eine Kopie der Rechnungen für die Teilleistungen Sammlung und Transport dem Kreis zu übersenden.
3. Die Städte und Gemeinden als Rechnungsempfänger prüfen die Rechnungen unverzüglich und unterrichten den Kreis schnellstmöglich über Einwendungen.
4. Der jeweilige Rechnungsempfänger der Städte bzw. Gemeinden oder der Kreis wird die Rechnung, sofern keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist zahlen.
5. Die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde oder der Kreis ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 6 Verrechnung zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden

Alle internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages werden zwischen den Städten und Gemeinden und dem Kreis im Rahmen der „Gebührenberechnung Abfallwirtschaft“ abgerechnet bzw. refinanziert.

§ 7 Haftung

Sofern der Kreis vom Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können einem oder mehreren Städten und Gemeinden unmittelbar zugewiesen werden. Bei mehreren betroffenen Städten und Gemeinden tragen diese die Kosten zu gleichen Teilen.

§ 8 Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Städte und Gemeinden und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 9 Dauer

Die Vereinbarung tritt mit Beendigung des mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages außer Kraft.

§ 10 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Städte und Gemeinden und dem Kreis aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

§ 11 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schrifterfordernis selbst.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt, das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Datum _____

Kreis Coesfeld

Gemeinde Ascheberg

Stadt Billerbeck

Stadt Coesfeld

Stadt Dülmen

Gemeinde Havixbeck

Stadt Lüdinghausen

Gemeinde Nordkirchen

Gemeinde Nottuln

Stadt Olfen

Gemeinde Rosendahl

Gemeinde Senden